

Verordnung

über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Ludwigslust (Taxengebührenordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust. VO) vom 01.08.1991 (GVOBl. M-V S. 340) und des § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-TaxiTarif) vom 15.01.1994 (GVOBl. M-V S. 164) erläßt der Landrat des Landkreises Ludwigslust folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxengebührenordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Ludwigslust haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Krafttaxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – bleiben unberührt.

§ 2

Pflichtfahrgebiet

Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 PBefG ist das Gebiet im 30 km Umkreis bezogen auf den Betriebssitz, jedoch nicht über die Kreisgrenze hinaus. Hierauf ist in der Taxe an geeigneter Stelle hinzuweisen.

§ 3

Beförderungstarife im Pflichtfahrgebiet

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die zurückgelegte Fahrstrecke und etwaigen Wartegeldern (incl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer) zusammen.
- (2) Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt
Der Tarif bis 3 km beträgt je gefahrenen Kilometer
Jeder weitere gefahrene Kilometer
Der Wartetarif beträgt je Stunde

	2,50 €
	2,00 €
	1,50 €
	20,00 €

- (3) Ausdrückliche Anforderung/Bestellung Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder wenn mehr als 4 Fahrgäste mit einem Fahrzeug befördert werden einmaliger Aufschlag 3,00 €
- (4) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden nach Abs. 2 Satz 4 berechnet.
- (5) Die Fortschaltstufe beträgt sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke, als auch nach dem Wartetarif 0,10 €
- (6) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, ist der Fahrpreisanzeiger bei Zustiegen des Fahrgastes einzuschalten. Es gelten die Tarife nach (2).
- (7) Bei einer Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes über die Gemeindegrenze hinaus, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat, wird nach (6) verfahren, wenn die besetzte Fahrstrecke mit der Fahrt identisch ist.
- (8) Bei Fahrten über die Gemeindegrenze hinaus, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat, wird der Fahrpreisanzeiger bei Abfahrt der Taxe am Betriebssitz eingeschaltet, wenn die Anfahrt nicht mit der Besetzungsfahrt identisch ist. Es gelten die Tarife nach (2).

- (9) Abweichend von den vorstehend festgesetzten Beförderungstarifen im Pflichtfahrgebiet sind Sondervereinbarungen mit Krankenkassen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Die Sondervereinbarungen sind dem Landrat des Landkreises Ludwigslust unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend dem § 3 in Betrieb zu nehmen.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer höchstens 1,00 Euro berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 5

Beförderungsentgelte außerhalb des Pflichtfahrgebietes

Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt vereinbart werden. Kommt es zu keiner Vereinbarung, gelten die Tarife nach § 3.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Betrag verlangen, der dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entspricht.
- (2) Der Taxifahrer soll in der Lage sein, jederzeit 25,00 Euro zu wechseln.

§ 7

Quittungen

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) amtliches Kennzeichen der Taxe
- b) Ordnungsnummer der Taxe
- c) Name und Anschrift des Unternehmers
- d) Höhe des Beförderungsentgeltes
- e) Örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
- f) Umsatzsteueranteil
- g) Datum der Beförderung
- h) Unterschrift des Taxifahrers

§ 8

Mitführungspflicht

Der Taxifahrer hat einen Abdruck dieser Taxengebührenordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 ein Grundtarif, Tarif für jeden gefahrenen Kilometer oder War-tarif berechnet wird, der nicht nach dieser Taxengebührenordnung bestimmt ist,
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 der Fahrpreisanzeiger bereits am Betriebsitz eingeschaltet wird, wenn die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde liegt, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebsitz hat,
 - c) entgegen § 3 Abs. 7 bei einer Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes über die Gemeindegrenze hinaus in der das Unternehmen seinen Betriebsitz hat, der Fahrpreisanzeiger bereits am Betriebsitz eingeschaltet wird, wenn die besetzte Fahrstrecke mit der Anfahrt identisch ist,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 eine Beförderungsfahrt mit einem Fahrpreisanzeiger antritt, der nicht geeicht ist und einwandfrei arbeitet,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3, 1. Halbsatz den Fahrgast während der Beförderungsfahrt auf die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich aufmerksam macht,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3, 2. Halbsatz von Beginn der Störung an einen anderen als nach dieser Taxengebührenordnung bestimmten Tarif für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer berechnet,
 - g) entgegen § 7 als Taxifahrer eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausstellt, wenn sie vom Fahrgast verlangt wird,
 - h) entgegen § 8 einen Abdruck der gültigen Taxengebührenordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.

- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 61 Abs. 2 PBefG.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.
- (2) Die Verordnung vom 25.08.1994, geänd. durch die Verordnung vom 01.07.1999 tritt am 31.12.2001 außer Kraft.
- (3) Die Taxiunternehmer, für die diese Verordnung Anwendung findet, haben nach Inkrafttreten der Verordnung innerhalb von 5 Werktagen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umstellung zu schaffen. Der Umstellungszeitraum gilt längstens bis zum 28.02.2002.

Ludwigslust, den 01.07.2008

Christiansen
Landrat